

Beitragsordnung des Vereins

Sport am Sterndamm – Mach mit e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Gemäß § 6 (3) der Satzung des Vereins Sport am Sterndamm – Mach mit e.V. ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme im Verein, der immer zum 01. eines Monats beginnt. Es werden nur volle Beiträge abgerechnet.
3. Während der Mitgliedschaft auf Probe (ab 14 Jahre) ist der Beitrag pauschal und es können alle Sportarten / Abteilungen ausprobiert werden.
4. Der monatliche Beitrag (Gesamtbeitrag) besteht aus einem einheitlichen **Grundbetrag (15,00 €)** und dem jeweiligen **Sport- / Abteilungsbeitrag**, denen das aktive Mitglied angehört. Der Grundbetrag steht dem Verein ohne Einschränkung zur Verfügung, der Sport- / Abteilungsbeitrag soll die Kosten der Sportart / Abteilung decken.
5. Die aktiven Mitglieder sind grundsätzlich mindestens einer Sportart / Abteilung zugeordnet. Bei Teilnahme an weiteren Sportarten / Abteilungen, addieren sich die jeweiligen Zusatzbeiträge der Abteilungen zum Grundbetrag.
6. Die Änderung der Beitragshöhe z.B. auf Grund des Alters oder der Wahl / Abwahl einer Sportart / Abteilung wird zum 1. des Folgemonats gültig.

§ 2 Beitragshöhe

Beitrag pro Monat in €

Aufnahmegebühr (Kinder (0-13 J.) / Rentner	5,00
Aufnahmegebühr (alle anderen)	10,00

Da die einzelnen Sportarten / Abteilungen unterschiedliche Kosten verursachen, erfolgt eine Staffelung der Beiträge.

Zusatzbeiträge pro Sportart / Abteilung:

Sportart /Abteilung	Kinder - aktive Mitgliedschaft (0 – 13 Jahre)	Jugendliche - aktive Mitgliedschaft (14 – 17 Jahre)	Erwachsene – aktive Mitgliedschaft (ab 18 Jahre)	Rentner - aktive Mitgliedschaft
Qi Gong	20,00	20,00	25,00	25,00
Taijiquan	20,00	20,00	25,00	25,00
Kundalini Yoga	0,00	25,00	30,00	30,00
Kick Boxen	25,00	30,00	35,00	25,00
Fit im Alter / Gymnastik	0,00	0,00	15,00	5,00
Eltern-Kind-Turnen / allgemeines Turnen	15,00	0,00	0,00	0,00
Rehasport / Gymnastik m Verordnung	5,00	5,00	5,00	5,00
Rehasport / Gymnastik o Verordnung	10,00	10,00	15,00	15,00
Taekwondo	20,00	25,00	30,00	20,00
Zirkeltraining	00,00	00,00	15,00	15,00
Wandern	02,00	02,00	02,00	02,00

Mitgliedschaft auf Probe (ein Kalendermonat, ab 14 Jahre)	40,00 €
Mitgliedschaft auf Probe (ein Kalendermonat, ab 18 Jahre)	50,00 €
Passive Mitgliedschaft = einheitlichen Grundbetrag	15,00 €
Ehrenmitgliedschaft:	beitragsfrei
Gründungsmitglied (passive Mitgliedschaft)	beitragsfrei
Vorstandsmitglied	beitragsfrei
Umlagen:	maximal 2x pro Jahr bis zur Höhe
eines halben Jahresmitgliedsbeitrages	
Mahngebühr	5,00 €
Rücklastgebühr	10,00 €

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des monatlichen Beitrags:

Einzug der Lastschrift	zum 3. des aktuellen Kalendermonats
Barzahlung	bis zum 10. des aktuellen Kalendermonats

§ 4 Erstattung

1. Schließung wegen Schulferien, gesetzliche Feiertage und bewegliche Ferientage begründen keine Erstattung.
2. Stundenausfälle (z. B. kurzfristige Erkrankungen, bewegliche Ferientage, Urlaubstage) und von Mitgliedern nicht in Anspruch genommene Übungsstunden begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Vereinsbeitrages.
3. Jedem Trainer steht eine angemessene Urlaubszeit zu. Ausfälle von seitens des Trainers wegen Urlaub oder Krankheit begründen keine Erstattung.
4. Umfangreiche Renovierungs- oder Umbauten oder Schließung der Trainingsstätte wegen baulicher Schäden begründen keine Erstattung.

§ 5 Beitragsrückstände

1. Sollte ein Mitglied durch eigenes Verschulden mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Rückstand geraten, sind folgende Ordnungsmaßnahmen durchzusetzen:

- 2 Monate Rückstand => Ausschluss von Aktivitäten des Vereins
- 4 Monate Rückstand => Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
- 6 Monate Rückstand => Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein (gem. Satzung § 5 Absatz 4 b)

2. Mit der Prüfung und der Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen wird der Vorstand beauftragt. Der Verein behält sich das Recht vor, bezüglich der Beitragszahlung und eventueller Rückstände gerichtliche Schritte einzuleiten.

Umlagen

Der Verein hat das Recht Umlagen maximal 2x im Jahr bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages zu fordern. Zu diesen Fällen könnten zählen:

- Finanzierung einer neuen Sportstätte
- Drohender Konkurs eines Vereins
- Anschaffung höherwertiger Sportgeräte
- Besondere Kosten für Veranstaltungen
- Fahrten zu Wettkämpfen
- Besondere Verbandsbeiträge

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aktualisiert Berlin, 01.09.2023

Vorstand